

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19301 –**

Transporte von Nutztieren

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2019 haben mehre Bundesländer, darunter Schleswig-Holstein, Hessen und Bayern den Transport von lebenden Nutztieren in bestimmte Drittländer außerhalb der EU zeitweise gestoppt bzw. durch sogenannte Negativlisten erschwert (vgl. <https://www.agrarheute.com/tier/rind/hessen-stoppt-tiertransporte-drittlaender-552384>). Andere Bundesländer hingegen haben keinen vorläufigen Stopp von Nutztiertransporten in Drittländer geregelt. Das hat unter anderem dazu geführt, dass Transportunternehmen in andere Bundesländer ausgewichen sind, um diese von dort genehmigen zu lassen (vgl. <https://www.frr.de/rhein-main/hessen-beklagt-qualvolle-tiertransporte-12991388.html>). Laut Medienberichten soll es auch immer wieder Fälle geben, in denen Zuchttiere aus Deutschland in anderen EU-Ländern zu Schlachttieren umdeklariert werden, um sie anschließend ins EU-Ausland zu exportieren (vgl. <https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.von-miesbach-nach-libyen-skandaloes-tiertransporte-aus-oberbayern-aufgedeckt.66c5b45e-9550-498c-9b88-e2a72d78dd0b.html>). Es soll auch Fälle gegeben haben, in denen sogar trächtige Kalbinnen zunächst ins EU-Ausland exportiert und dort in Schlachttiere umdeklariert worden sind (vgl. <https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.von-miesbach-nach-libyen-skandaloes-tiertransporte-aus-oberbayern-aufgedeckt.66c5b45e-9550-498c-9b88-e2a72d78dd0b.html>).

1. In welchen Bundesländern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 und 2019 Exporte von Zuchtrindern in folgende Länder genehmigt: Türkei, Jemen, Libanon, Marokko, Algerien, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Syrien, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan (bitte tabellarisch nach Bundesland und Anzahl der Tiere aufschlüsseln)?

Nachfolgende Übersicht zeigt die Anzahl der ausgeführten Zuchtrinder in den Jahren 2018 und 2019 nach Bundesländern sowie nach den in der Frage genannten Bestimmungsländern. Es werden jeweils nur die Bestimmungsländer aufgeführt, in die tatsächlich Ausfuhren erfolgten. Die Daten sind der Außen-

handelsstatistik entnommen. Erfasst wird in der Außenhandelsstatistik das Herkunfts-Bundesland der ausgeführten Zuchtrinder. Darüber, in welchen Bundesländern die Ausfuhren jeweils genehmigt wurden, gibt die Außenhandelsstatistik keine Auskunft.

Übersicht:

Deutsche Ausfuhren von Zuchtrindern¹⁾ 2018 und 2019 nach Bundesländern

Bundesland/Bestimmungsland	2018	2019 (vorl.)
	Anzahl	
<u>Baden-Württemberg</u>		
Türkei	110	-
Ägypten	92	-
<u>Bayern</u>		
Türkei	1.311	-
Marokko	123	223
Kasachstan	185	-
Tadschikistan	211	-
Turkmenistan	32	-
Usbekistan	540	124
<u>Berlin</u>		
-		
<u>Brandenburg</u>		
Türkei	3.818	336
Marokko	99	179
Algerien	600	-
Ägypten	-	500
Aserbaidtschan	1.834	1.104
Iran	-	528
Kasachstan	1.691	386
Tadschikistan	123	-
Turkmenistan	622	413
Usbekistan	2.139	3.357
<u>Bremen</u>		
-		
<u>Hamburg</u>		
-		
<u>Hessen</u>		
Libanon	31	-
Algerien	101	-
Kasachstan	66	134
Tadschikistan	18	-
Usbekistan	62	-
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>		
Marokko	33	32
Kasachstan	140	-
Usbekistan	210	200
<u>Niedersachsen</u>		
Türkei	2.926	398
Libanon	450	65
Marokko	2.504	3.630
Algerien	1.747	2.583
Ägypten	648	195
Aserbaidtschan	961	-
Syrien	647	-
Kasachstan	627	-

Bundesland/Bestimmungsland	2018	2019 (vorl.)
	Anzahl	
Turkmenistan	249	-
Usbekistan	3.611	2.620
<u>Nordrhein-Westfalen</u>		
Türkei	2.939	1.025
Libanon	66	149
Marokko	1.600	1.008
Algerien	289	716
Ägypten	-	305
Irak	-	98
Syrien	476	-
Kasachstan	68	-
Tadschikistan	13	-
Turkmenistan	289	-
Usbekistan	1.634	1.151
<u>Rheinland-Pfalz</u>		
Türkei	3.390	161
Libanon	-	62
Marokko	724	93
Ägypten	10	-
Syrien	422	-
<u>Saarland</u>		
-		
<u>Sachsen</u>		
Türkei	267	31
Libanon	65	-
Marokko	-	101
Algerien	385	-
Aserbaidshan	161	-
<u>Sachsen-Anhalt</u>		
Libanon	156	190
Marokko	399	-
<u>Schleswig-Holstein</u>		
Türkei	477	-
Marokko	256	-
Kasachstan	68	-
Usbekistan	123	-
<u>Thüringen</u>		
Kasachstan	-	33
<u>Deutschland insgesamt</u>		
Türkei	15.238	1.951
Libanon	768	466
Marokko	5.738	5.266
Algerien	3.122	3.299
Ägypten	750	1.000
Aserbaidshan	2.956	1.104
Irak	-	98
Iran	-	528
Syrien	1.545	-
Kasachstan	2.845	553
Tadschikistan	365	-
Turkmenistan	1.192	413
Usbekistan	8.319	7.452

1) Warennummern 0102 21 10, 0102 21 30 und 0102 21 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Quelle: Statistisches Bundesamt

2. In welchen Veterinärbehörden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit welcher Begründung und welchen Folgen Genehmigungen für Tiertransporte in Drittländer außerhalb der EU verweigert?

Der Vollzug des Tierschutzrechts liegt in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu einzelnen Genehmigungsverfahren vor.

3. Für wie viele Nutztierexporte in die in Frage 1 genannten Drittländer wurden die Tiertransporte in Bundesländern genehmigt, die weder die Herkunftsbundesländer waren noch die auf dem kürzesten Weg lagen (bitte tabellarisch nach Ursprungsbundesland, Bundesland, das die Exporte genehmigt hat, Jahr und Tierzahl aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Nutztierexporte in Bundesländern genehmigt wurden, die weder Herkunftsbundesländer waren noch die auf dem kürzesten Weg lagen.

4. Wie wird kontrolliert, ob Zuchtrinder aus Deutschland in anderen EU-Ländern zu Schlachtrindern umdeklariert werden, um sie anschließend in Drittländer außerhalb der EU zu exportieren?

Wie viele solcher Fälle sind der Bundesregierung bekannt, und was unternimmt sie dagegen?

Wenn keine Fälle bekannt sind, was hat sie unternommen, um solche Hinweise zu prüfen?

Die wesentlichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport gelten unabhängig davon, ob Mast-, Schlacht- oder Zuchttiere transportiert werden. Insofern ist diese Differenzierung für die tierschutzrechtliche Beurteilung ohne besonderen Belang und es erfolgen diesbezüglich daher auch keine tierschutzbezogenen Kontrollen. Unabhängig vom Nutzungszweck ist jedes Tier tierschutzgerecht entsprechend den Vorgaben zu transportieren.

5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein in Schleswig (Az.: 1B 16/19), welches den Kreis Steinburg per einstweiliger Anordnung verpflichtet, der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH) sogenannte Vorlaufatteste in einem konkreten Fall auszustellen?

Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (1 B 16/19) betrifft die Anordnung der Erteilung einer veterinärrechtlichen Bescheinigung für das innergemeinschaftliche Verbringen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Dem Beschluss liegt die Auffassung des Gerichts zugrunde, dass es in dem Fall ausschließlich um die Ausstellung eines sogenannten Vorlaufattestes für den Transport von 21 Zuchtrindern aus Schleswig-Holstein zu einer niedersächsischen Sammelstelle gehe. Nicht streitgegenständlich sei in dem angesprochenen Verfahren, ob der aus Niedersachsen beabsichtigte Transport der 21 Rinder nach Marokko genehmigungsfähig ist.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass für eine Reaktion auf den Beschluss, bei dem berücksichtigt ist, dass für Transporte von Tieren unterschiedliche Bescheinigungen und Genehmigungen erforderlich sind. Für die Durchführung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 und der nationalen Tiereschutztransportverordnung sind die Länder zuständig. Die Beurteilung im Hinblick auf die tierschutzrechtliche Genehmigung erfolgt durch die hierfür zuständige Behörde am Versandort, in diesem Fall in Niedersachsen. Der Versandort kann der Haltungsbetrieb oder, unter bestimmten Voraussetzungen, die Sammelstelle (wie in diesem Fall) sein.

Diese Behörde übernimmt insofern auch die diesbezügliche Verantwortung, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung die genehmigungserheblichen Voraussetzungen vorliegen, die den Tierschutz sicherstellen.

6. Wird die Bundesregierung ein Moratorium für Lebendtiertransporte in Drittländer bzw. ausgewählte Drittländer initiieren, bis die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 zum Schutz der Tiere vollumfänglich nach den Maßgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gesichert ist (bitte begründen)?

Wenn nein, warum nicht?

Die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung von Vorschriften der Verordnung sind bei der Durchführung zu beachten.

Bei langen Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zwischen den Mitgliedstaaten und von und nach Drittstaaten überprüft die örtlich zuständige Behörde unter anderem den Transportplan nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport. Ist dieser Transportplan nicht plausibel, z. B. bezüglich der Fahrzeit, Ruheorte, Anzahl der Tiere oder des Transportfahrzeuges, so dass die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht sichergestellt ist, verpflichtet sie den Organisator des Tiertransportes, die Planung zu ändern, so dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Transporte, bei denen die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht sichergestellt ist, sind nicht genehmigungsfähig. Insofern wird die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 von der zuständigen Behörde bereits überwacht, zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der sozialen Bedingungen (Anstellungsverhältnis, Einhaltung von Pausenzeiten, Zusatzqualifikationen zum Umgang bei Lebendtiertransporten) von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern von Lebendtiertransporten?

Wie viele Kontrollen haben in den vergangenen zehn Jahren stattgefunden, welche Beanstandungen hat es gegeben, und welche Konsequenzen hatten diese für die Transportunternehmen?

Untenstehender Tabelle sind die Kontrollzahlen der Jahre 2011 bis 2019 im Bereich des Tierschutzrechts zu entnehmen:

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Kontrollen	225	200	288	326	422	399	408	545	972
Beanstandungen	11	11	18	20	32	26	26	41	28
Beanstandungsquote (%)	4,89	5,50	6,25	6,13	7,58	6,52	6,37	7,52	2,88

Anmerkung: Kontrollen des Tierschutzrechts sind nicht Bestandteil des § des 11 Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und unterliegen dementsprechend nicht den gesetzlichen Aufgaben des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG). Da das BAG keine Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, besteht nur die Möglichkeit, Zufallsfunde gemäß § 12 Absatz 6 Nummer 4 GüKG an die zuständigen Länderbehörden zu übermitteln. Zuständig für die Überwachung von Tierbeförderungen und die Verfolgung eventuell festgestellter Verstöße sind die Veterinärbehörden der Länder.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

8. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der wirtschaftliche Gewinn der folgenden Unternehmensbranchen an den Lebendtiertransporten (bitte tabellarisch für 2018 und 2019 aufführen)
 - a) Rinderzüchterinnen und Rinderzüchter,
 - b) Vieh-Export-Unternehmen,
 - c) Speditionsunternehmen,
 - d) Betreiberinnen und Betreiber von Sammelstellen?

Über die wirtschaftlichen Gewinne der angefragten Unternehmensbranchen an den Lebendtiertransporten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

